

Allgemeine Baubeschreibung

1. Das Niederschlagswasser wird direkt der öffentlichen Kanalisation zugeführt.
 in sonstiger Weise auf dem Grundstück verwertet. (s. Beschreibung)

Beschreibung:

2. Folgende Wassergewinnungsanlagen sind auf dem Grundstück vorhanden (z.B. Brunnen, genaue Lage und Abstände in den Zeichnungen darstellen)

3. Es ist vorgesehen Erdwärmesondenbohrungen durchzuführen (siehe Merkblatt Bohrwasser).

ja nein

Für Gewerbebetriebe

3. Sollen Abwässer außergewöhnlicher Art abgeführt werden?

ja nein

Wenn ja, welche

4. Zur Vorbehandlung der außergewöhnlichen Abwässer sind vorgesehen:

- Abscheider für Leichtflüssigkeiten / Öle
 Fettabscheider
 Sonstige

Ergänzende Angaben

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt: (bitte ankreuzen/ siehe Merkblatt)

- Lageplan (möglichst 1:500) mit Lage der Straßenkanäle, Führung vorhandener und geplanter Leitung
 Schnittplan (möglichst 1:100)
 Grundrisskizze (möglichst 1:100)
 Beschreibung der Abwasseranlage bei Gewerbebetrieben
 Beschreibung der Gewerbebetriebe

Nähere Informationen hierzu können Sie auch dem beigelegten Merkblatt (s. Antragsunterlagen) entnehmen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in

Unterschrift Planverfasser:in

Merkblatt

Zum Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

- I. Der Grundstückseigentümer hat mit einem bei der Verbandsgemeindeverwaltung erhältlichen Vordruck den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage sowie Veränderungen am Anschlusskanal und an Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen.
- II. Ohne vorherige Genehmigung der Verbandsgemeinde darf öffentlichen Abwasseranlagen, Anschlusskanälen, Hauskläranlagen, Abwassergruben und anderen Rückhalteeinrichtungen kein Abwasser zugeführt werden. Mit den Arbeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- III. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:500 mit der Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Himmelsrichtung, der Abwasserleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen. Einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Anschlussleitung und der Abwasserleitung vorhandenen Bäume. Die genaue Lage der Straße zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.
 2. Ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Abwasserleitung der Anschlussleitungen, Kellersohle und des Geländes sowie für die Entlüftung.
 3. Eine Grundrisskizze des Kellers (sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Kenntlichmachung der Abwasseranlage erforderlich ist) im Maßstab 1:100. Die Skizze muss insbesondere die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs, etc.), die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials, die Entlüftung der Leitungen sowie die Lage von Absperrschiebern oder Rückstauverschlüssen erkennen lassen.
 4. Eine Beschreibung der Abwasseranlage bei Gewerbebetrieben.
 5. Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, mit der Angabe der Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.
 6. Antrag und Planunterlagen sind vom Bauherrn zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen oder vom Beauftragten vornehmen lassen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen: die vorhandenen Anlagen (schwarz), die neuen Anlagen (rot) und abzureißenden Anlagen (gelb). Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- IV. Die Genehmigung des Antrages wird schriftlich ausgesprochen.
- V. Mit der Anschlussgenehmigung erhält der Antragssteller ein Formular zur Anzeige der gebrauchsfertigen Herstellung des Entwässerungsanschlusses, das unverzüglich nach Herstellung des Anschlusses an die Verbandsgemeinde zu senden ist.

- VI. Der Anschluss wird nach Erhalt dieser Anzeige von der Verbandsgemeinde überprüft und abgenommen. Vor der Abnahme darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- VII. Bis zu dieser Abnahme müssen die Leitungsräben in ihrer vollen Länge offen sein. Der Anschluss an die öffentliche Anlage muss frei liegen und einsehbar sein.
- VIII. Im übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim vom 16.05.2014 zu beachten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Eigenbetrieb Abwasser der
Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

Hinweise zum Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

An alle Hauseigentümer!

„70 Keller musste die Feuerwehr leer pumpen“ oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefliegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalrückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen dem Hauseigentümer oft sehr große Schäden. Dabei kann er sie vermeiden, wenn er sein Haus entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert hat. Zudem ist er nach geltendem Recht für alle Schäden verantwortlich, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Allgemeinen Entwässerungssatzung und in den Vorschriften „DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und so teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen, etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher, etwa infolge einer unvorhersehbaren kurzfristigen Kanalverstopfung, für alle Zukunft ausbleibt. So kann z. B. durch größere Fremdkörper, Rohrbruch, Ausfall eines Pumpwerkes oder ähnliches auch ohne Niederschläge Rückstau eintreten.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im allgemeinen in **Höhe der Straßenoberkante** angenommen wird, müssen gesichert sein.

Bitte beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

1. Liegen bei **Revisionsschächten** außerhalb von Gebäuden die Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung geschlossen mit abgedichteter Reinigungsöffnung durch einen Schacht zu führen.
2. Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen.
Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit Rückstaudoppelverschluss sind nur für fäkalienfreies Abwasser geeignet. Sie entsprechen der DIN 1997. Viele dieser Gullys haben die Möglichkeit Seiteneinläufe anzuschließen. Darüber hinaus gibt es seit einigen Jahren auch noch Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so dass damit problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbstständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten. Fällt fäkalienhaltiges Abwasser aus Toilettenanlagen an, muss es in der Regel mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z. B. Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern, ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss nach DIN 19578 einzubauen.

Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalienfreies Abwasser geeignet. Bringen Sie die vom Hersteller mitgelieferte Anleitung deutlich sichtbar in unmittelbarer Nähe des Verschlusses an.

3. Wählen Sie stets den richtigen **Einbauort** für Ihren Rückstauverschluss. Es dürfen gezielt nur die Ablaufstellen, die unter der Rückstauenebene liegen, geschützt werden. Leitungen aus Obergeschossen und Dachentwässerungen müssen ungehindert ablaufen können. Bauen Sie deshalb Ihren Rückstauverschluss auf gar keinen Fall in den Revisionschacht vor dem Haus ein. Sie würden damit im Rückstaufall Ihre gesamte Entwässerungsanlage absperren.
4. Sorgen Sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit Ihre Rückstauverschlüsse im Bedarfsfall auch funktionieren. Nehmen Sie also Ihren Rückstauverschluss einmal monatlich in Augenschein und betätigen Sie den Notverschluss.
Die Wartung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienfreies Abwasser soll nach DIN 1986, Teil 32 die Anlage von einem **Fachkundigen** gewartet werden. Bei Rückstauverschlüssen für fäkalienhaltiges Abwasser muss dies nach DIN 1986, Teil 33 durch einen **Fachbetrieb** erfolgen. Hauptsächlich bezieht sich die Wartung auf die Entfernung von Schmutz und Ablagerungen, Prüfung von Dichtungen, Kontrolle der Mechanik, Feststellen der Dichtheit und Funktionsprüfung. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.
5. **Hoffflächen, Tiefeinfahrten in Kellergaragen** etc., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, können bei Vorhandensein natürlichen Gefälles nur dann über Rückstauverschlüsse nach DIN 1997 oder DIN 19578 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen ein Überfluten der tiefer liegenden Räume durch Regenwasser bei geschlossener Rückstausicherung verhindern. Ansonsten muss Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
6. **Kellerlichtschächte** sollten mindestens 10-15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern. Dies gilt auch für die oberste Stufe von außenliegenden Kellerabgängen. Auch die Kellereingangstür sollte eine Schwelle von 10-15 cm Höhe erhalten. Die relativ bescheidenen Niederschlagsmengen der Kellerabgänge können im Regelfall versickert werden. Ist dies nicht möglich und muss der Einlauf an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen werden, ist er mit einem Bodenablauf gemäß DIN 1997 gegen Rückstau zu sichern.

Bitte nehmen Sie diese Anregungen in Ihrem eigenen Interesse sehr ernst. Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Rückstau bzw. Überschwemmungsschäden gegeben.

Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an Ihren Fachbetrieb für sanitäre Anlagen und Installationen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Gieskes (Tel. 401-175) zur Verfügung.